



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/1189
	Verantwortlich:	Dez. 3
Änderung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen: Förderung verbindliche pädagogische Leitungszeit		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	12.11.2020	1	x		
Gemeinderat	17.11.2020	11	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß der beige-fügten Anlage.

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

Die Maßnahme wird auf die Veränderungsliste genommen. Die abschließende Etatisierung der Veränderungsliste im Haushaltsplan für das Jahr 2021 ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<u>2020:</u> max. 3.410.000 Euro		<u>2021:</u> max. 3.520.000 Euro
Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2020 im Budget vorhanden. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Am 2. Januar 2020 ist das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), bekannt als „Gute-Kita-Gesetz“ in Kraft getreten. Über dieses Gesetz will der Bund die Länder bei der Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen unterstützen. Ein großer Teil der Mittel, die der Bund dem Land Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich zur Verfügung stellt, wird auf Beschluss des Ministerrats von Baden-Württemberg für die Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen in Ausgestaltung einer verbindlichen und vergüteten pädagogischen Leitungszeit verwendet.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich und die Wirksamkeit der Kita-Arbeit werden die folgenden drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben benannt:

- Konzeptions(weiter)entwicklung und Umsetzung in der Einrichtung,
- Team(weiter)entwicklung innerhalb der Einrichtung,
- Interaktions(weiter)entwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und im Sozialraum.

Die Rechtsgrundlage zur Stärkung der Leitung wurde mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) geschaffen.

Die Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist seit Inkrafttreten der geänderten KiTaVO am 2. Januar 2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg verbindlich zu gewähren.

Sollten Einrichtungen die zusätzliche zeitliche Ressource für die Leitungszeit nicht bereits seit Inkrafttreten vorhalten können, so greift eine Übergangsregelung, wonach die Umsetzung bis spätestens 31. August 2021 zu erfolgen hat. Spätestens nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist die Leitungszeit dann zusätzlich zum maßgeblichen Mindestpersonalschlüssel der Gruppen zu gewährleisten.

Die hierfür vom Land Baden-Württemberg von den Kommunen vereinnahmten Mittel müssen den Trägern explizit weitergeleitet werden (zweckgebundene Finanzmittel des Bundes im Rahmen des neuen § 29 e FAG). Hierbei finden die „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände“ durch die Stadt Karlsruhe grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. 1 der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ ist entsprechend anzupassen (Seite 7 und 8 der Anlage).

Darüber hinaus ist Teil B, Ziffer 1, Alternative 2 zu ändern. Aus Gründen der Vereinfachung wird die differenzierte Wiedergabe des Gesetzes zukünftig durch die Nennung des § 8 KiTaG in Verbindung mit der KiTaVO ersetzt (siehe Seite 11 und 12 der Anlage). Dadurch entfällt zukünftig die Notwendigkeit einer Anpassung der Richtlinie im Falle einer Änderung von § 8 KiTaG.

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit wird frühestens rückwirkend ab 1. Januar 2020 gewährt. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage gelb markiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Übergangsfrist für die Umsetzung bis 31. August 2021 derzeit nicht konkret beziffert werden. Sollten wider Erwarten alle Träger die verbindliche pä-

dagogische Leitungszeit bereits seit dem 1. Januar 2020 erfüllen, so ist mit folgenden maximalen Mehraufwendungen zu rechnen:

Aufwendungen (maximal)	2020	2021
für Einrichtungen in freier Trägerschaft	3.010.000 Euro	3.100.000 Euro
für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	400.000 Euro	420.000 Euro
Gesamt	3.410.000 Euro	3.520.000 Euro

Seit 1. Januar 2020 werden die Mittel für die verbindliche Leitungszeit zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ über den neu geschaffenen § 29 e Finanzausgleichgesetz (FAG) an die Kommunen weitergeleitet. Die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2020 können durch diese unerwarteten Mehrerträge (PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.09, Sachkonto: 31410000) gedeckt werden.

Die Erträge wurden bereits bei der Aufstellung des Verwaltungsentwurfs des Haushaltsplans 2021 berücksichtigt. Die Aufwendungen für die gesetzlich vorgeschriebene Leitungszeit sind ebenfalls ab dem Jahr 2021 im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Erträge durch die Landeszuweisungen decken die städtischen Aufwendungen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß der beigefügten Anlage.

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis. Die abschließende Etatisierung im Haushaltsplan für das Jahr 2021 ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beschließen. Damit wird ein Vorgriff auf die Haushaltsbeschlussfassung vermieden.